



LZK

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

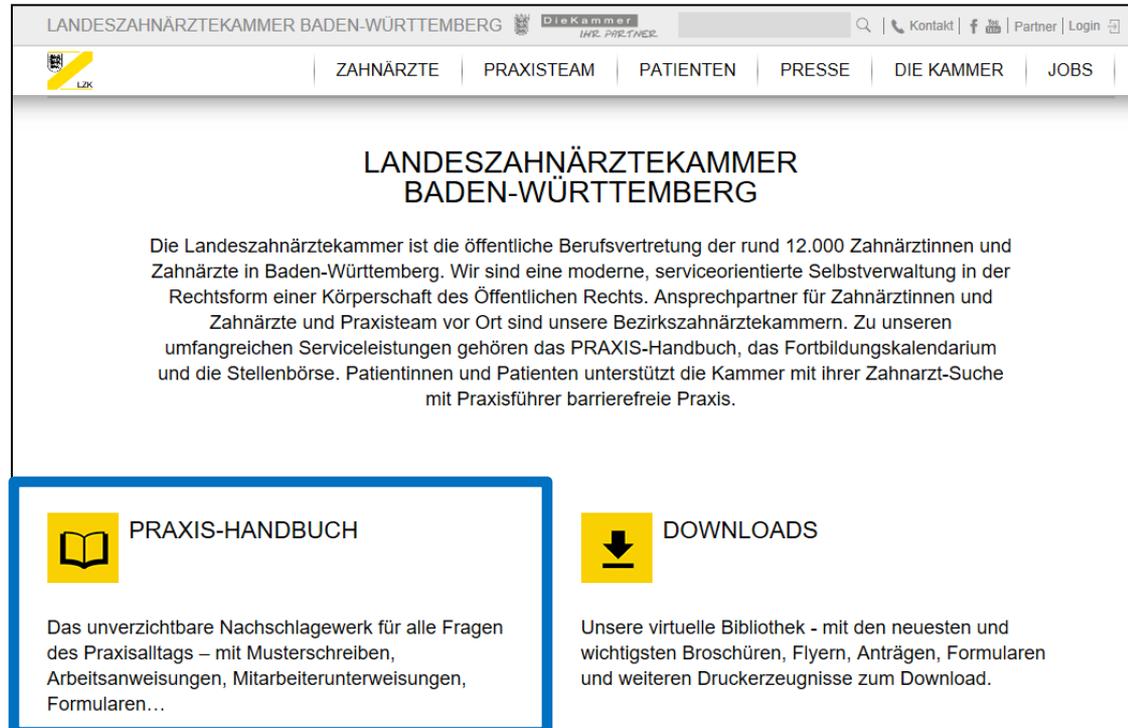
Die Kammer
IHR PARTNER

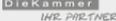
Unterweisungsmodul

Brandschutz

PRAXIS-Handbuch der LZK BW

Aktuelle Online-Variante über die Homepage der LZK BW unter <https://lzk-bw.de/> → **PRAXIS-Handbuch**



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG   [Kontakt](#) | [f](#) | [Partner](#) | [Login](#)

[ZAHNÄRZTE](#) | [PRAXISTEAM](#) | [PATIENTEN](#) | [PRESSE](#) | [DIE KAMMER](#) | [JOBS](#)

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landeszahnärztekammer ist die öffentliche Berufsvertretung der rund 12.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg. Wir sind eine moderne, serviceorientierte Selbstverwaltung in der Rechtsform einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Praxisteam vor Ort sind unsere Bezirkszahnärztekammern. Zu unseren umfangreichen Serviceleistungen gehören das PRAXIS-Handbuch, das Fortbildungskalendarium und die Stellenbörse. Patientinnen und Patienten unterstützt die Kammer mit ihrer Zahnarzt-Suche mit Praxisführer barrierefreie Praxis.

 **PRAXIS-HANDBUCH**

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...

 **DOWNLOADS**

Unsere virtuelle Bibliothek - mit den neuesten und wichtigsten Broschüren, Flyern, Anträgen, Formularen und weiteren Druckerzeugnisse zum Download.

Online-PRAXIS-Handbuch der LZK BW

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbücher ▾

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG DieKammer
IHR PARTNER








Aktuelle Online-Version

PRAXIS-Handbuch

<p>1. Gesetze und Rechtliche Grundlagen</p> <p>Sammlung praxisrelevanter Regelwerke des Bundes, des Landes, der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen, aus dem Themenfeld „Arbeitsschutz“ (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln) und des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. QM-Richtlinie „Vertragszahnärztliche Versorgung“, Risikomanagement, Fehlermeldesystem - Berichts- und Lernsystem für Zahnarztpraxen (CIRS dent)).</p>	<p>2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis</p> <p>Fachliche Ratgeber und thematische Nachschlagewerke z.B. aus den Bereichen: Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Aufklärung und Dokumentation, Berufliche Kooperationen, Datenschutz, Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung, Medizinprodukte und Arzneimittel, Personal, Praxisabgabe und Praxisübernahme, Praxis- und Fremdlabor, Praxisverwaltung, Röntgen.</p>	<p>3.1 Qualitätssicherung: Anhang</p> <p>Muster-Dokumente und Mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis (z. B. Adressenverzeichnis, Arbeitsanweisungen, Muster-Dokumente zum Aushang bzw. zur Einsichtnahme (z. B. Hygieneplan, Alarmplan), Betriebsanweisungen (z. B. für Elektrogeräte, Biologische Arbeitsstoffe, Gefahrsstoffe, RDG und Autoklav, Laser), Formulare, Gefährdungsbeurteilungen, Merkblätter, Unterweisungen und Verfahrens-anweisungen.</p>	<p>3.2 Formularsammlungen</p> <p>Sammlung an Muster-Dokumenten aus den Themenbereichen: Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hygiene und Medizinprodukte, Praxislabor, Röntgen und Schwangere/Jugendliche.</p>
<p>3.3 Unterlagen für die Praxis</p> <p>Fachthemensortierte Muster-Dokumente (z.B. Elektrogeräte, Hygiene, Medizinprodukte und Arzneimittel, Patient, Personal, Praxis, Sonstige) und mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis.</p>	<p>4. Muster-Verträge und Rahmenverträge</p> <p>Muster für Arbeitsverträge, Praxisverträge und sonstige Verträge. Rahmenverträge der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für Dienstleistungen in den Zahnarztpraxen (z. B. Anmietung von Fahrzeugen; Validierung der Aufbereitungsprozesse, Wasseruntersuchung der Behandlungseinheiten).</p>	<p>5. Praxisbegehung – Was nun?</p> <p>Checklisten zur Vorbereitung und Musterprüfung, Fragen und Antworten (FAQ) zur Aufbereitung von Medizinprodukten, Regelwerke, Praxis-Ratgeber, Muster-Hygiene-Qualitätssicherungsdokumente für die Praxisbegehung, Hilfe und Beratung durch die LZK BW.</p>	<p>6. BuS-Dienst „Kammermodell“</p> <p>Sie sind Teilnehmer/in am BuS-Dienst „Kammermodell“, dann finden Sie hier alle erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Umsetzung des BuS-Dienstes in Eigenregie (Muster-Gefährdungsbeurteilungen, Gesetze und Vorschriften, Praxis-Ratgeber, BuS-Dienst-relevante Muster-Dokumente, Personenbezogener betriebsärztlicher Fragebogen und Kontaktdaten der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst bei der LZK BW).</p>



Unterweisungsinhalte - Beispiele

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Brandschutz - Wie entsteht ein Brand**
- **Brandschutz - Brandklassen und geeignete Feuerlöscher**
- **Brandschutz - Arten von Feuerlöschern**
- **Brandschutz - Anzahl an Feuerlöschern**
- **Brandschutz - Brandschutz -Management**
- **Brandschutz - Brandschutz Helfer**
- **Brandschutz Helfer - Wer bietet Kurse an?**
- ...

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), DGUV V1 und ASR 2.2

<p>Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)</p> <p>ArbStättV</p> <p>Ausfertigungsdatum: 12.08.2004</p> <p>Vollzitat:</p> <p>*Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist*</p> <p>Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 27.3.2024 I Nr. 109</p>															
<p>Inhaltsübersicht</p> <table> <tr><td>§ 1</td><td>Ziel, Anwendungsbereich</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>Begriffsbestimmungen</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Gefährdungsbeurteilung</td></tr> <tr><td>§ 3a</td><td>Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>Nichtraucherschutz</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Unterweisung der Beschäftigten</td></tr> </table>		§ 1	Ziel, Anwendungsbereich	§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 3	Gefährdungsbeurteilung	§ 3a	Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten	§ 4	Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten	§ 5	Nichtraucherschutz	§ 6	Unterweisung der Beschäftigten
§ 1	Ziel, Anwendungsbereich														
§ 2	Begriffsbestimmungen														
§ 3	Gefährdungsbeurteilung														
§ 3a	Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten														
§ 4	Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten														
§ 5	Nichtraucherschutz														
§ 6	Unterweisung der Beschäftigten														
<table> <tr><td>§ 7</td><td>Ausschuss für Arbeitsstätten</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Übergangsvorschriften</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</td></tr> <tr><td>Anhang</td><td>Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1</td></tr> </table> <p>§ 1 Ziel, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.</p> <p>(2) Für folgende Arbeitsstätten gelten nur § 5 und der Anhang Nummer 1.3:</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitsstätten im Reisegewerbe und im Marktverkehr, Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb der von ihm bebauten Fläche liegen. <p>(3) Für Gemeinschaftsunterkünfte außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle gelten nur</p> <ol style="list-style-type: none"> § 3, § 3a und Nummer 4.4 des Anhangs. <p>(4) Für Telearbeitsplätze gelten nur</p> <ol style="list-style-type: none"> § 3 bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes, § 6 und der Anhang Nummer 6, <p>soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften gelten, soweit</p>		§ 7	Ausschuss für Arbeitsstätten	§ 8	Übergangsvorschriften	§ 9	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	Anhang	Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1						
§ 7	Ausschuss für Arbeitsstätten														
§ 8	Übergangsvorschriften														
§ 9	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten														
Anhang	Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1														

- Zahnarztpraxen sind mit Feuerlösch-einrichtungen auszustatten
- Überprüfung der Feuerlösch-einrichtungen
- Flucht- und Rettungswege und Notausgänge
- Standort der Feuerlöscheinrichtungen dauerhaft kennzeichnen
- leicht erreichbare und handhabbare Feuerlöscheinrichtungen
- ...

Brandschutz



Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)



Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- anwesende Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren: nächsten Brandmelder betätigen oder per Telefon 112

112

Fragen der Leitstelle

- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wer** ruft an?
- **Wieviele** Verletzte?
- **Warten** auf Rückfragen

Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!

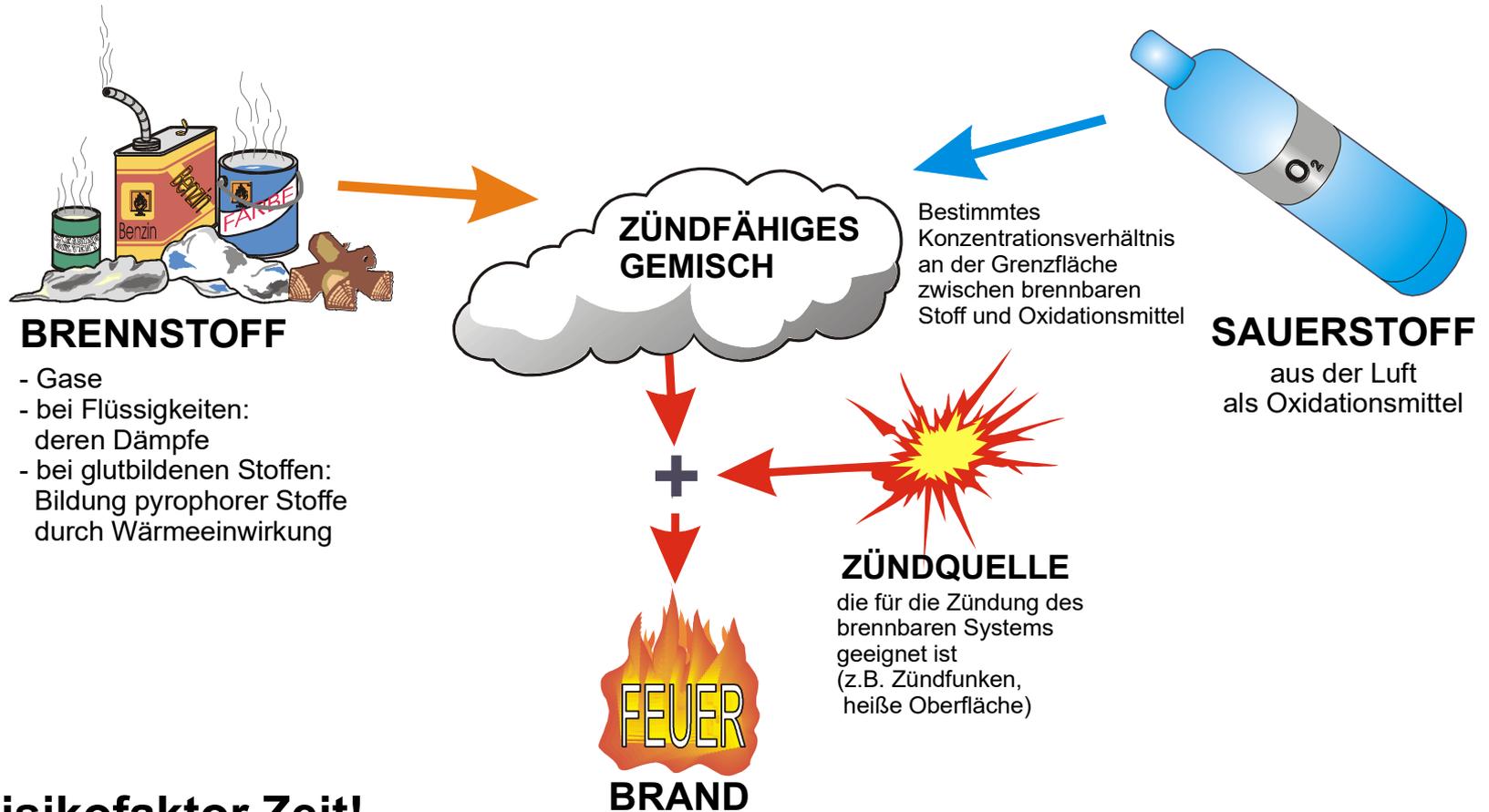
- Entstehungsbrand nur ohne Eigengefährdung löschen
- Bei Eigengefährdung/Brandausbreitung: flüchten!
- In Sicherheit bringen

Feuerlöscher einsetzen (Beispielhaft)



<ul style="list-style-type: none"> • Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut. 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!
<ul style="list-style-type: none"> • Stoßweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Abloschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander! 	<ul style="list-style-type: none"> • Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten! 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an Ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

Wie entsteht ein Brand?



Risikofaktor Zeit!

Geringere Gefahr durch die Hitzeentwicklung (Zeit!).

Größte Gefahr durch Brand- und Rauchgase (toxisch)!

Brandklassen und geeignete Feuerlöscher

Arten von Feuerlöschern	A	B	C	D	F
					
	feste, glutbildende Stoffe	flüssige oder flüssig werdende Stoffe	gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten (Fettbrand)
	z. B. Holz, Papier, Kunststoffe, Kohle, Textilien, Autoreifen, Stroh	z. B. Lacke, Farben, Alkohole, Benzine, Wachse, Teer, viele Kunststoffe	z. B. Methan, Acetylen, Erdgas, Propan, Wasserstoff	z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	z. B. Speiseöle und Speisefette
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	●	●	●	–	–
Pulverlöscher mit BC-Pulver	–	●	●	–	–
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	–	–	–	●	–
Kohlendioxidlöscher	–	●	–	–	–
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z. B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder leistungssteigernden Mitteln)	●	–	–	–	–
Wasserebellöscher	●	–	–	–	●
Schaumlöscher	●	●	–	–	–
Fettbrandlöscher	(●)	(●)	–	–	●

● = geeignet ● = bedingt geeignet, soweit für diese Brandklasse zugelassen – = nicht geeignet
(●) = Mögliche Brandklassen-Kombination mit der Brandklasse F nach geprüfter Eignung und Zulassung.

Pulverfeuerlöscher haben großes Löschvermögen, aber Pulverfeuerlöscher verursachen immense Löschschäden (großer Reinigungsaufwand, defekte Elektrogeräte).

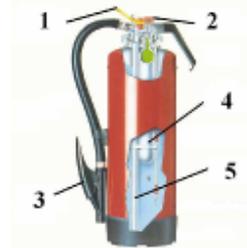
Praxistipp: Mischung aus Schaum- und Kohlendioxid-Feuerlöschern!



Beim Neukauf von Schaumfeuerlöschern auf fluorfreie Produkte achten!

Arten von Feuerlöschern

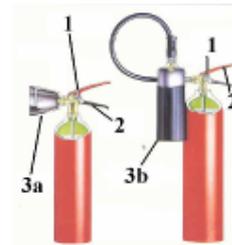
Aufladelöschers



Dauerdrucklöscher



Gaslöscher

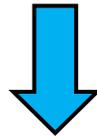


Ungeeignet für:

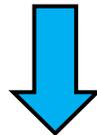
- Speiseölbrände
- Speisefettbrände
- Personenbrände

Anzahl an Feuerlöschern (normale Brandgefährdung)

Grundfläche der Zahnarztpraxis in m²



Löschmitteleinheiten (LE)



Löschvermögen der Feuerlöcher



Dieser Feuerlöscher liefert
9 Löschmitteleinheiten

Grundfläche bis ... m ²	Löschmitteleinheiten [LE]
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1000	36
je weitere 250	+ 6

LE	Löschvermögen (Rating gemäß DIN EN 3-7:2007-10)	
	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5A	21B
2	8A	34B
3		55B
4	13A	70B
5		89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	
12	43A	183B
15	55A	233B

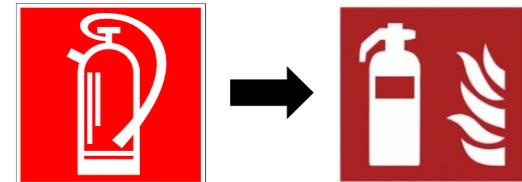
Brandschutz - Management

- **Bereitstellung geeigneter Feuerlöscher in ausreichender Anzahl (ASR A2.2).**

ASR A2.2: Für die Grundausstattung werden im Regelfall nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.
Abweichungen bei „normaler Brandgefährdung“ möglich!



- **Feuerlöscher-Standorte:**
 - gut sichtbar und leicht erreichbar,
 - deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet (lang nachleuchtend).



- **Der Arbeitgeber hat alle Beschäftigten über die praxisintern festgelegten Brandschutz-Maßnahmen zu unterweisen.**



- **Prüfung der Feuerlöscher alle 2 Jahre durch eine befähigte Person (TRBS 1203, Wartungsvertrag).**

Prüfungs-Regelwerke: ASR A2.2; BetrSichV; DIN 14406-Teil 4.



Brandschutz - Management

3.1.4.1.1 Verhalten bei Unfällen und im Brandfall

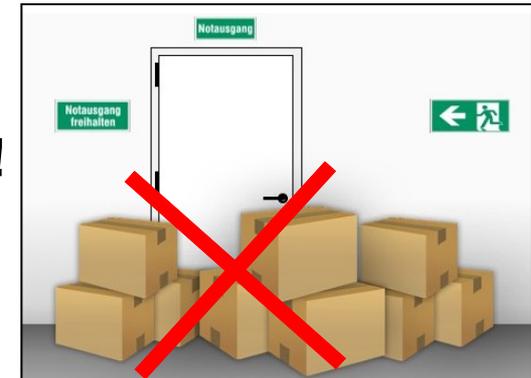


Notfall- und Alarmplan

Verhalten bei Unfällen	Verhalten im Brandfall
<p>RUHE BEWAHREN!</p> <p>1. Lebensrettende Sofortmaßnahmen</p> <p>2. Unfall melden!</p> <ul style="list-style-type: none"> Notruf WIE? melder? WO? wie es passiert? WAS? ist passiert? WIE viele Verletzte? WELCHE Art von Verletzungen? WARTEN auf Rückfragen! <p>3. Erste Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorwarnung des/der Verletzten: <ul style="list-style-type: none"> Erstbiller informieren Vorwarnung des/der Hilfe Gefahrenbereich beseitigen Unfallstelle abgrenzen! Unfallgefahr beseitigen Krankentransport oder Feuerwehr einleiten Schadstoffe fernhalten 	<p>RUHE BEWAHREN!</p> <p>1. Menschen retten</p> <p>2. Brand melden!</p> <ul style="list-style-type: none"> Notruf WIE? melder? WO? brenner? WAS? brenner? Sind Menschen in Gefahr? Gibt es Verletzte? WARTEN auf Rückfragen! <p>3. In Sicherheit bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahrenbereich verlassen, gefährdete Personen warnen Betriebsmittel fernhalten Körner, Auslöser benutzen Türen schließen <p>4. Weitere Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Strom abklemmen Feuerwehr einweisen und Anordnungen befolgen

- Notfall- und Alarmplan an einem gut sichtbaren Standort (z. B. Rezeption) aushängen!

- Vorhandene Flucht- und Rettungswege und Notausgänge sind stets frei zu halten!



- Fluchtwege und Notausgänge in Zahnarztpraxen müssen in angemessener Form (z. B. mit lang nachleuchtenden Piktogrammen) und dauerhaft gekennzeichnet sein.

	ISO 7010-E001 Notausgang (links)
	ISO 7010-E002 Notausgang (rechts)

Brandschutz - Management

- Reduzierung der entzündlichen Stoffe in der Praxis!
- Reduzierung der Brandlast auf ein Minimum!
- Elektrogeräte (insbesondere Haushaltselektrogeräte) nur auf einem schwer entflammbarem Untergrund betreiben!
- Brandschutztüren dürfen nie verkeilt oder aufgebunden werden!
- Vorsicht „nicht nur“ in der Vorweihnachtszeit!



Brandschutzhelfer

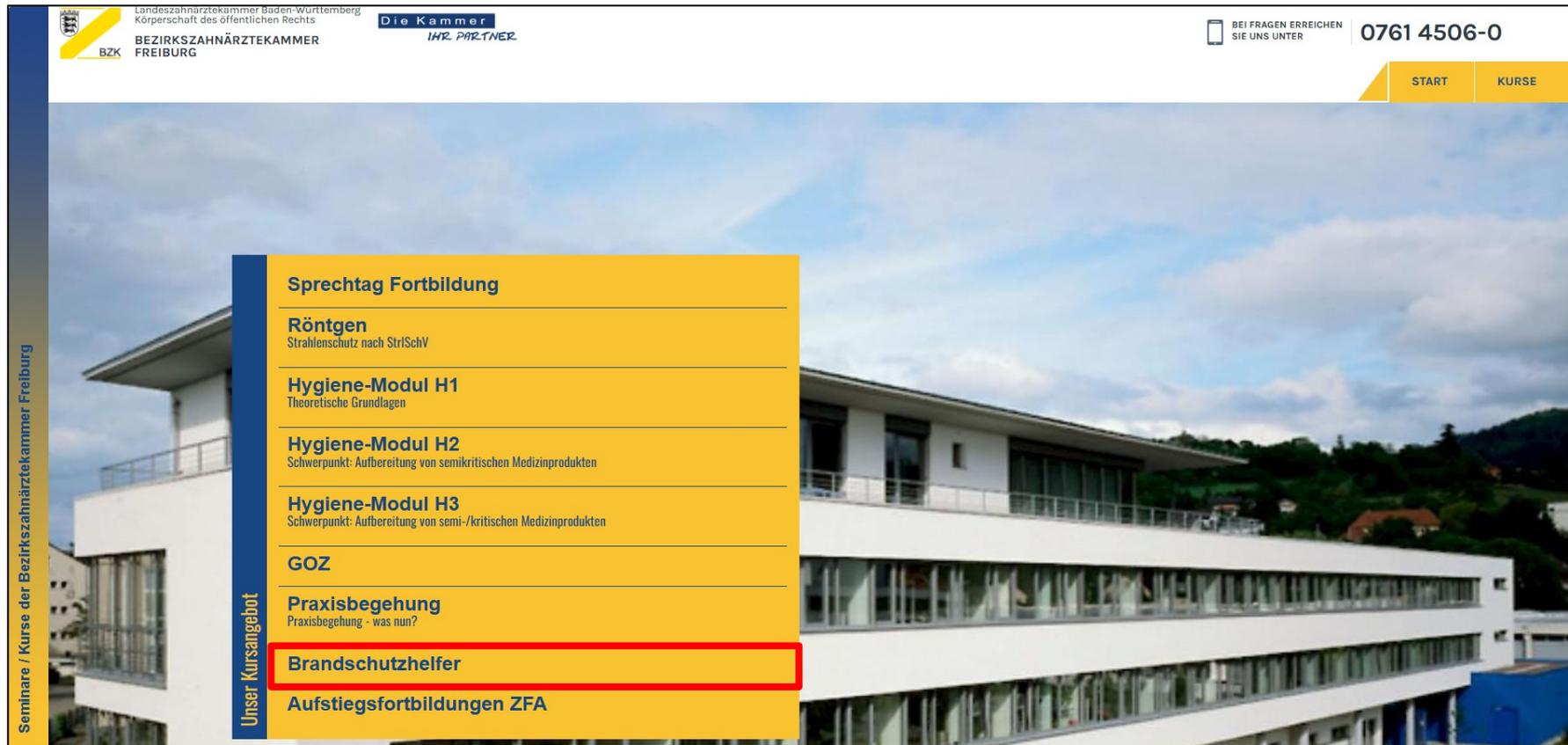
- Brandschutzhelfer sind Praxismitarbeiter*innen, die die/den Praxisinhaber*in für Aufgaben der Brandbekämpfung ausgebildet und benannt hat.
- Die/Der Praxisinhaber*in kann sich auch selbst ausbilden lassen!
- Anzahl: GB → Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend!
→ In Zahnarztpraxen ist sicherzustellen, dass mindestens ein (aus-/fortgebildeter) Brandschutzhelfer anwesend ist!
- Ausbildung (fachkundige Unterweisung): Theorie (2 UE à 45 Min.), Praxis (5 bis 10 Minuten pro Teilnehmer) und Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich.
→ Fortbildung: Spätestens nach 5 Jahren!



Bildquelle: www.geocaching.com



Brandschutzhelfer - Wer bietet Kurse an?



Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
BEZIRKSZAHNÄRZTEKAMMER
FREIBURG

Die Kammer
IHR PARTNER

BEI FRAGEN ERREICHEN
SIE UNS UNTER **0761 4506-0**

START KURSE

Sprechtage Fortbildung

Röntgen
Strahlenschutz nach StrlSchV

Hygiene-Modul H1
Theoretische Grundlagen

Hygiene-Modul H2
Schwerpunkt: Aufbereitung von semikritischen Medizinprodukten

Hygiene-Modul H3
Schwerpunkt: Aufbereitung von semi-/kritischen Medizinprodukten

GOZ

Praxisbegehung
Praxisbegehung - was nun?

Brandschutzhelfer

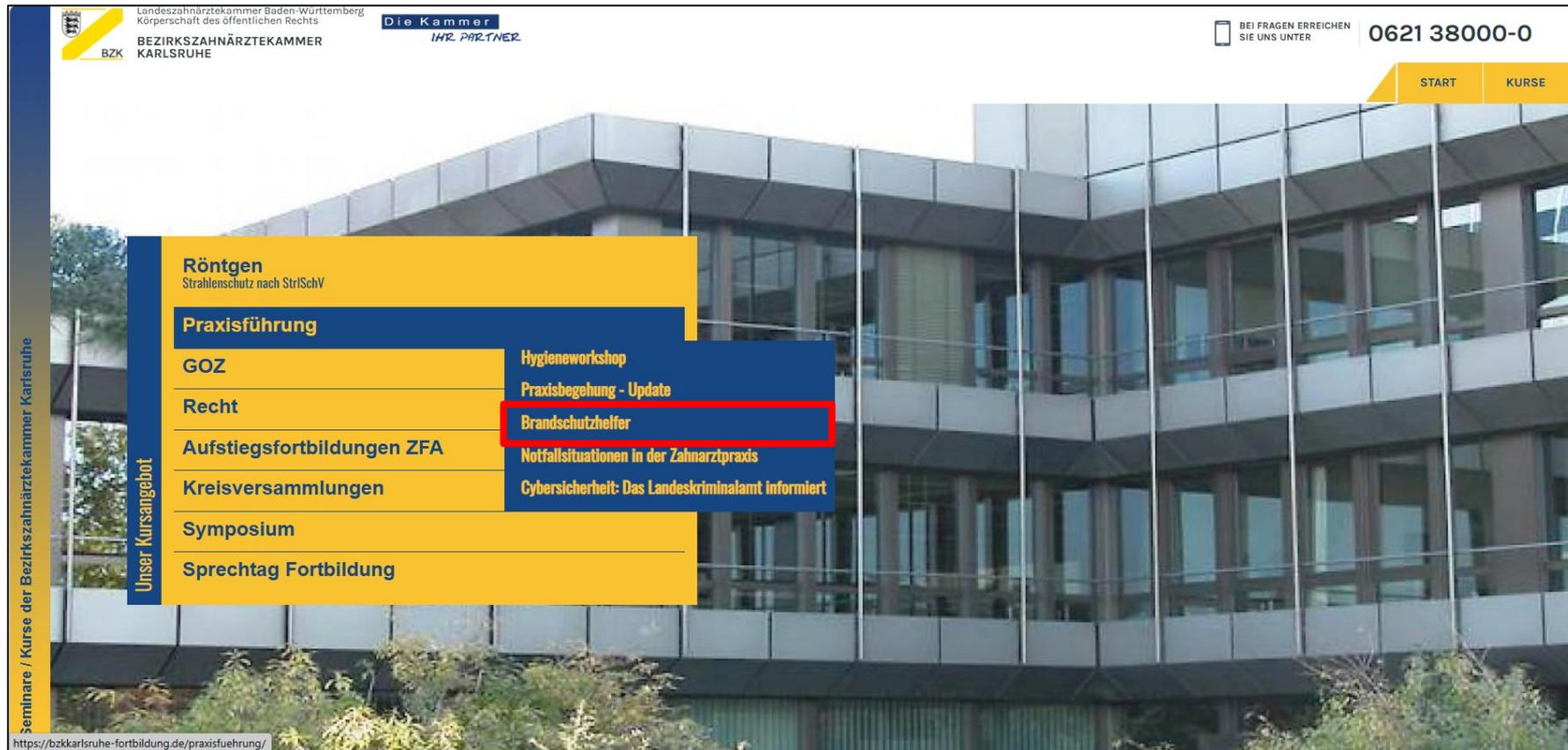
Aufstiegsfortbildungen ZFA

Seminare / Kurse der Bezirkszahnärztekammer Freiburg

Unser Kursangebot

<https://fortbildung-suedbaden.de/>

Brandschutzhelfer - Wer bietet Kurse an?



Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
BEZIRKSZAHNÄRZTEKAMMER
KARLSRUHE

Die Kammer
IHR PARTNER

BEI FRAGEN ERREICHEN
SIE UNS UNTER 0621 38000-0

START KURSE

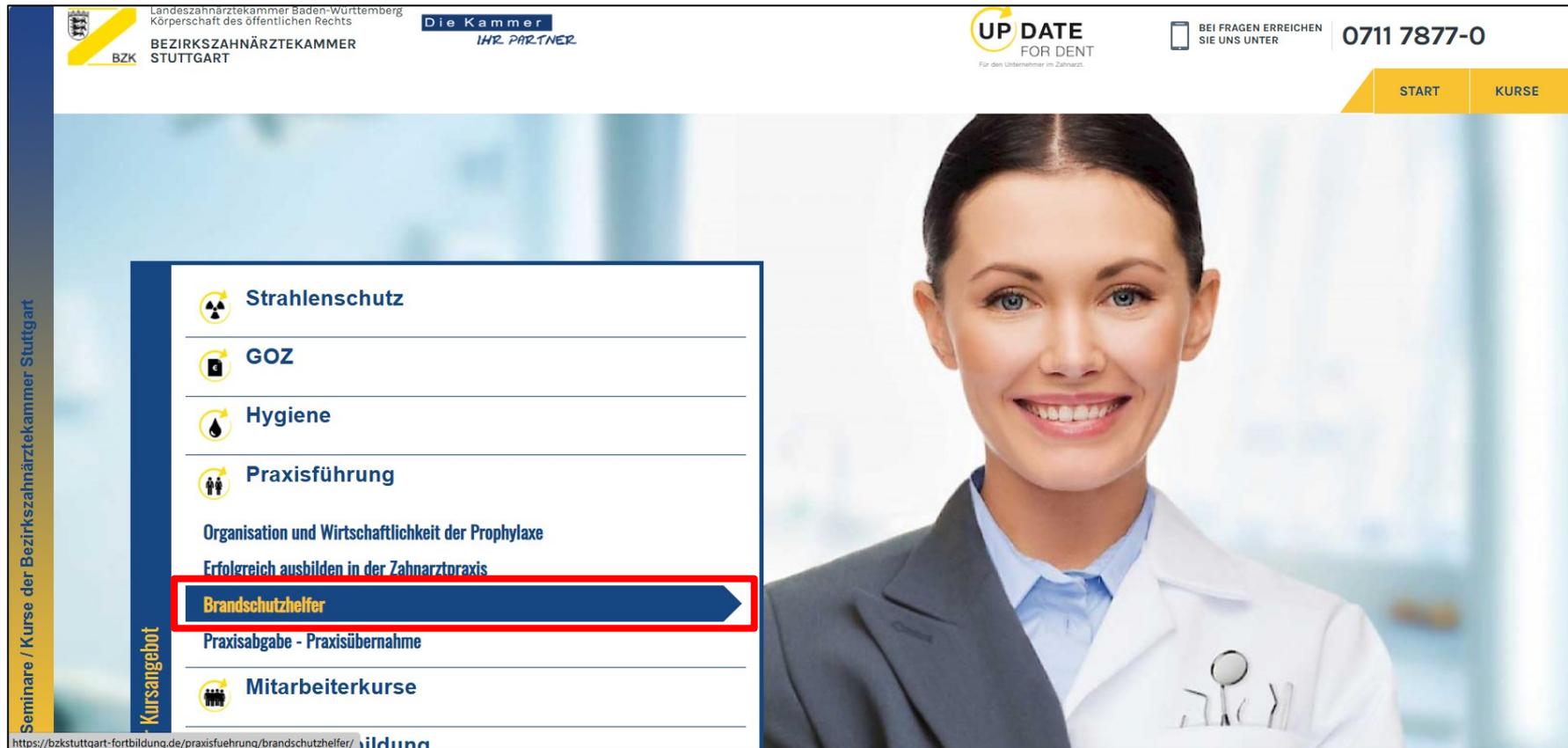
Unser Kursangebot

Röntgen Strahlenschutz nach StrlSchV	
Praxisführung	
GOZ	Hygieneworkshop
Recht	Praxisbegehung - Update
Aufstiegsfortbildungen ZFA	Brandschutzhelfer
Kreisversammlungen	Notfallsituationen in der Zahnarztpraxis
Symposium	Cybersicherheit: Das Landeskriminalamt informiert
Sprechtage Fortbildung	

seminare / Kurse der Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe
<https://bzkkarlsruhe-fortbildung.de/praxisfuehrung/>

<https://bzkkarlsruhe-fortbildung.de/>

Brandschutzhelfer - Wer bietet Kurse an?



The screenshot shows the website of the Bezirkszahnärztekammer Stuttgart (BZK). The header includes the BZK logo, the text 'Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts', 'Die Kammer IHR PARTNER', 'UP DATE FOR DENT Für den Unternehmer im Zahnarzt.', and a contact number '0711 7877-0'. A navigation bar has 'START' and 'KURSE' buttons. The main content area features a list of courses with icons: Strahlenschutz, GOZ, Hygiene, Praxisführung, Organisation und Wirtschaftlichkeit der Prophylaxe, Erfolgreich ausbilden in der Zahnarztpraxis, **Brandschutzhelfer** (highlighted with a red box and a blue arrow), Praxisabgabe - Praxisübernahme, and Mitarbeiterkurse. A large image of a smiling female dentist in a white coat is on the right. A vertical sidebar on the left contains the text 'Seminare / Kurse der Bezirkszahnärztekammer Stuttgart' and 'Kursangebot'.

<https://bzkstuttgart-fortbildung.de/praxisuehrung/brandschutzhelfer/> bildung

<https://bzkstuttgart-fortbildung.de/>

Brandschutzhelfer - Wer bietet Kurse an?



Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
BEZIRKSZAHNÄRZTEKAMMER
TÜBINGEN

Die Kammer
IHR PARTNER

BEI FRAGEN ERREICHEN
SIE UNS UNTER
0 70 71 9 11-0

START KURSE

Seminare / Kurse der Bezirks Zahnärztekammer Tübingen

Unser Kursangebot

- Kreisfortbildungen [Informationen](#)
- Röntgen
Strahlenschutz nach StrlSchV [Informationen](#)
- Praxisführung im Team [Informationen](#)
- Ausbilder-Informationsabend [Informationen](#)
- Brandschutzhelfer/innen** [Informationen](#)
- GOZ [Informationen](#)
- Mitarbeiter/innen Kurse [Informationen](#)
- Tübinger Praxistag [Informationen](#)
- Mitarbeiter treue in der Krise – Strategien gegen den Fachkräftemangel [Informationen](#)
- Erste-Hilfe-Kurs nach ZAppO [Informationen](#)

<https://bzk-tuebingen-fortbildung.de/>

Achtung: Bitte nicht vergessen, das Thema „Brandschutz“ in der Zahnarztpraxis bearbeiten Sie mit der Checkliste und der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation und Aktualisierung).

Gefährdungsbeurteilung Brandschutz			
Checkliste: Brandschutz in der Zahnarztpraxis			
Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
10.01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?		
10.02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?		
10.03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?		
10.04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?		
10.05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?		
10.06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Lösch-einrichtungen vertraut?		
10.07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?		
10.08	Werden Flucht- und Rettungswege stets frei gehalten und lassen sich Notausgänge leicht öffnen?		
10.09	Werden die Praxismitarbeiter über die Maßnahmen im Brandfall (Handhabung von Feuerlöschern, Alarmplan, Verhaltensregeln) vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich unterwiesen (Dokumentation)?		

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbücher

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

PRAXIS-Handbuch

6. BuS-Dienst „Kammermodell“

6.1 Gefährdungsbeurteilungen

Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen					
Arbeitsbereich/Tätigkeit: Brandschutz in der Zahnarztpraxis					
Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische organisatorische persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen	
10.01	Nicht mehr benötigte entzündliche und brandfördernde Stoffe sollten fach- und sachgerecht entsorgt werden (Nachweilführung). Grundsätzlich sind die Lagermengen stets auf ein Minimum zu reduzieren, die am Arbeitsplatz bereitgestellten Gefahrstoffmengen sollten auf eine für den Fortgang der Arbeit notwendige Menge begrenzt werden.	derStoffV LAGA-RL			
10.02	Gemäß der BGR 133 werden Zahnarztpraxen als Arbeitsstätten mit einer geringen Brandgefährdung eingestuft. Die Grundfläche der Zahnarztpraxis bestimmt die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher. Die bereitgehaltenen Feuerlöscher in der Zahnarztpraxis müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein. Auf Grund der Grundfläche und der geringen Brandgefährdung ergeben sich für jede Zahnarztpraxis die individuell benötigten Löschmitteleinheiten. Den Feuerlöschern wird je nach Löschvermögen eine bestimmte Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet. Achtung: In jedem Geschoss ist mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.	Nr. 44 und 4.5.8 BGR 133 § 22 BGV A1			
10.03	Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Anmerkung: Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.	Nr. 4.5.9 BGR 133 ASR A1.3			
10.04	Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F05 "Feuerlöscher" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der Technischen Regel "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (ASR A1.3) entsprechen. Ist das Feuerlöschgerät an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.	Nr. 4.5.9 BGR 133 ASR A1.3			
10.05	Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüflakette erbracht werden. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Praxisinhaber zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.	§ 3 Abs.3 BerStoffV Nr. 6.1 BGR 133			
10.06	Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.	§ 22 Abs.2 BGV A1			